

Vom Proceß / der vor
vnsrem Bergkmeister / in sachen
en / inn sein Ampt gehörig / vnd
außer Rechts / gehalten sol werden.

Der Erste Artickel.

Wider was Personen / vnd in was sachen
en / der Bergkmeister klage annehmen /
kohmmer / vnd hülff thun sol.

Wenn vnser Bergkmeister / von iemands / vmb hülff
zu Bergktheylen / beschlossener Auspent / zu einer
Zechen / derselben Vorrath / oder anderm / an
gesucht wirdet / vnd die sache inn sein Ampt gehörig
/ sol er sich erstlich erkunden / ob die Persone / zu
dere Bergktheylen oder beschlossener Austeylung /
kohmmer oder hülff gesucht wirdet / daselbst im Thal / oder zuge
hörigen gepirgen wonhafft / vnd also seiner Botmessigkeit zuge
than / oder ob die frembde / vnd seinem Ampt / nicht vnderwor
ffen sey / Desgleichen sol er sich eigentlich erkunden / ob die schuldt
darumb kohmmer / oder hülff gebeten / vom Bergkwerck / oder
von andern sachen darfließe.

Ist nuhn die Person / nicht seinem Ampt / sonder anderer
Verschafften / zugethan / vnd die schuldt / fliehet nicht von Bergk
werck dar / Do sol er kohmmer nicht gestatten / auch keine hülff
thun / sonder den Kleger / für des Beklagten Obrigkeit weisen /
Es were dann der Schuldiger / nirgent besessen / oder auff flüch
tigem fuesse / oder hette bewilliget / die zalung daselbst zuthun / oder
alhie zu Recht zustehen / Vnd Kleger wüste das weißlich zuma
chen / inn solchen fellen / sol dem Kleger kohmmer gestatt / vnd
wie gebürlich geholffen werden.

Flüsse aber die schulde / vom Bergkwerck / oder daselbst im
Thal / oder auff den vmbliegenden zugehörigen gepirgen gemacht /
do sol er kohmmer gestatten / auch gebürliche hülff nicht wegern.

Were aber der Schuldiger / seinem Ampt zugethan / do sol er
kohmmer vnd hülff / nicht abschlahen / vnd wie volget vorgehen.

Der Ander